



Kurzinformation

Transportdrohnen mit einer Vorrichtung zum Abwurf von Granaten im Lichte des Waffen- und Kriegswaffenkontrollrechts

Die vorliegende Kurzinformation dient der waffenrechtlichen- und kriegswaffenkontrollrechtlichen Einordnung einer (wohl) handelsüblichen Transportdrohne (HC 12 Drohne),¹ die mit einem speziellen Mechanismus ausgestattet ist, der es der Drohne (ferngesteuert) erlaubt, aus bestimmter Höhe Granaten (*grenade dummies*, Typ RKG-3) und andere Sprengkörper abzuwerfen.²

Bei der waffenrechtlichen Einordnung ist zu unterscheiden zwischen der Drohne als solcher (Drohnen sind unbemannte Luftfahrzeuge) und den Gegenständen, welche von der Drohne abgeworfen werden können.³ Nach der einschlägigen Legaldefinition im Waffengesetz sowie nach der in Rechtsprechung und Kommentarliteratur zum StGB vertretenen „Waffen“-Definition erfüllt eine Transportdrohne **nicht die Kriterien einer „Waffe“ im Rechtssinne**.

Das **Waffengesetz** (WaffG)⁴ definiert den juristischen Waffenbegriff und regelt den Umgang mit Waffen. Gem. § 1 WaffG sind Waffen ...

1. (...)
2. tragbare Gegenstände,
 - a) **die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen**, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;

1 Zu den verschiedenen Drohnen-Typen vgl. auch Wissenschaftlichen Dienste „Der Einsatz von bewaffneten Drohnen weltweit“ WD 2 - 3000 - 064/20, <https://www.bundestag.de/resource/blob/814842/3bd8996607eb21fd3eed2408cd6a2384/WD-2-064-20-pdf-data.pdf>.

2 Vgl. das Video unter: <https://www.youtube.com/watch?v=GbbE-3Jl2aE>.

3 So fallen alle Formen von Granaten (Handgranaten, Gewehrgranaten, Panzerabwehrwaffen) unter den Begriff der Kriegswaffe, wie sie in der Kriegswaffenliste zum Kriegswaffenkontrollgesetz aufgeführt sind.

4 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. 2003 I S. 1957), https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/BJNR397010002.html.

b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

Überdies wird der Begriff der „Waffe“ im **Strafgesetzbuch** (vgl. etwa § 224 Abs. 1 Nr. 2 und § 244 Abs. 1 Nr. 1a StGB) verwendet. In der Kommentierung zum StGB heißt es dazu:

„Was unter den Waffenbegriff fällt, ist [im StGB] nicht geregelt, auch wird er nicht einheitlich ausgelegt. Sein Inhalt ist zwar im Einklang mit dem allgemeinen Sprachgebrauch zu bestimmen, wobei auch seine Wandelbarkeit je nach dem Fortschritt der Waffentechnik zu berücksichtigen ist (BGHSt 48, 197 = BGH [GS] NJW 2003, 1677, 1678), nichtsdestotrotz haben sich unterschiedliche Begriffsbestimmungen herausgebildet. Bei einer engen Bestimmung wird der Begriff der Waffe in Orientierung an den Bestimmungen und Grundvorstellungen des WaffG als jeder körperliche Gegenstand verstanden, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und seinem Zustand zur Zeit der Tat bei bestimmungsgemäßer Verwendung geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen (= technischer Waffenbegriff) (vgl. BGHSt 48, 197 = BGH (GS) NJW 2003, 1677, 1678; BGHSt 44, 103, 105; 45, 92, 93)“.⁵

In der sog. **Kriegswaffenliste** (KWL), die dem **Kriegswaffenkontrollgesetz** (KrWaffKontrG) als Anhang beigefügt ist,⁶ werden unter der laufenden Ziff. 9 „sonstige Flugkörper“ aufgeführt. In den **Erläuterungen zur Kriegswaffenliste**⁷ heißt es dazu:

„Unter Flugkörper der Nrn. 7 - 9 KWL sind alle **militärischen Flugkörper** erfasst. (...) Zu den sonstigen Flugkörpern der Nr. 9 KWL gehören **auch sog. Kampfdrohnen**, d. h. Drohnen mit Zerstörungswirkung. (...) **Aufklärungsdrohnen** sind keine Kriegswaffen (Drohnen sind unbemannte Luftfahrzeuge).“

Auch handelsübliche Transportdrohnen ohne Bewaffnung unterfallen nicht der Nr. 9 der Kriegswaffenliste, sodass keine Genehmigungspflichten nach dem KrWaffKontrG gelten. Sind solche Drohnen hingegen mit Granaten bewaffnet, ist nach Auffassung des zuständigen Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz **eindeutig eine Kriegswaffeneigenschaft nach Nr. 9 der Kriegswaffenliste (KW) zu bejahen**. Es gelten damit die Genehmigungspflichten nach dem

5 BeckOK StGB/Wittig, 7. Ed. 15.11.2008, StGB Waffe Rn. 1 ff., https://beck-online.beck.de/?vpath=bib-data%2Fkomm%2FBeckOK_StR_7%2FStGB%2Fcont%2Fbeckok.StGB.Waffe.htm.

6 Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) Anlage (zu § 1 Abs. 1). Kriegswaffenliste, BGBl. I 1990, 2515-2519, <https://www.gesetze-im-internet.de/krwaffkontrg/anlage.html>.

7 Einzelauslegungen zu den Positionen der Kriegswaffenliste, abrufbar unter https://www.fwr.de/fileadmin/Dokumente/erl_kwl_feb_2015.pdf; die Erläuterungen sind auch abrufbar über die Homepage des Deutschen Zolls (Stand: Februar 2015), https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Vorschriften/Verbote-Beschraenkungen/Schutz_oeffentliche_Ordnung/Kriegswaffen/erl_kwl_feb_2015.html.

KrWaffKontrG. Die zuständige Genehmigungsbehörde ist das BMWK. Die Kriegswaffeneigenschaft ist auch zu bejahen, wenn eine Vorrichtung, die spezifisch dem Abwurf von Granaten dient, installiert ist. Ob eine Befassung des Bundessicherheitsrats mit Ausfuhranträgen stattfindet, hängt von verschiedenen Faktoren ab; so erfolgt z. B. bei Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder grundsätzlich keine Befassung dieses Gremiums.

Bereits die **Herstellung einer bewaffneten Drohne**, die als Kriegswaffe zu qualifizieren ist, ist gem. § 2 Abs. 1 KrWaffKontrG **genehmigungspflichtig**.
